

Klausur Nr. 1291
Öffentliches Recht
- Landesrecht Berlin -
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Viktor Vierschrot
Rechtsanwalt
Technostr. 34
14169 Berlin

15. Dezember 2025

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Eingang: 15. Dezember 2025
VG Berlin
Az: VG 6 A 1004.25

- per beA -

Klage

In der Verwaltungsstreitsache

Klaus Krawall,
Grattlerbergl 24, 10553 Berlin,

g e g e n

die **Polizei Berlin**

wegen: Feststellung

erhebe ich namens und in Auftrag des Klägers **Klage** mit dem Antrag:

- I. Es wird festgestellt, dass die Durchsuchung des Pkw des Klägers, amtl. Kennzeichen B-KK 822, und die Durchsuchung des Klägers selbst durch Beamte der Beklagten am 14. August 2025 auf dem Parkplatz vor der Autobahnraststätte Best Western Motel AVUS, Halenseestraße 51, 14055 Berlin, rechtswidrig war.**

- II. Es wird festgestellt, dass die Störung der Geburtstagsfeier des Klägers am 24. Oktober 2025 in der großen Festhalle des Alten Stadthauses, Klosterstraße 47, 10179 Berlin, durch Beamte der Beklagten rechtswidrig war.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Zum Klageantrag 1:

Am 14. August 2025 gegen 23:00 Uhr fuhr der Kläger auf der Autobahn A 115 (AVUS) mit einem älteren Pkw der Marke Mercedes (Baujahr 1971) stadteinwärts. Am Autobahndreieck Funkturm fuhr er ab und parkte vor der Autobahnraststätte Best Western Motel AVUS, Halenseestraße 51, 14055 Berlin.

Neben ihm im Pkw saß Herr Faruk Kemal, marokkanischer Staatsangehöriger. Als beide auf dem Parkplatz ausgestiegen waren, hielt hinter ihnen ein Streifenwagen der Berliner Polizei. Die beiden Polizeibeamten erklärten, dass sie eine Kontrolle durchführen wollten und verlangten von dem Kläger und seinem Begleiter die Personalausweise. Der Kläger überreichte seinen Führerschein, da er keinen Ausweis dabei hatte, Herr Kemal übergab seinen marokkanischen Ausweis. Anschließend eröffnete einer der Beamten, dass beabsichtigt sei, den Fahrzeuginnenraum, den Kofferraum sowie danach den Kläger und seinen Begleiter zu durchsuchen. Als der Kläger die Berechtigung zur Durchsuchung bezweifelte, beriefen sich die Polizeibeamten auf das neu gefasste ASOG und stellten klar, dass sie präventiv berechtigt sind, an derartigen autobahnnahen Orten jederzeit jeden zu durchsuchen. Einer der Polizeibeamten durchsuchte daraufhin den Fahrzeuginnenraum, einen geschlossenen Aktenkoffer, zwei geschlossene Taschen und auch kleinste Behältnisse wie eine Visitenkartenbox sowie den Kofferraum. Dabei wurde nichts gefunden, was auf eine Gefahr hindeuten ließe.

Trotzdem wurde eine Durchsuchung des Klägers und seines Begleiters durchgeführt, die sich auf ein äußeres Abtasten beschränkte. Natürlich wurde auch dabei nichts gefunden, was die Durchsuchung gerechtfertigt hätte.

Diese Maßnahmen waren rechtswidrig. Die Polizei kann eine Durchsuchung eines Kfz nur durchführen bei konkreten Verdachtsmomenten. Auch auf Autobahnen sind weitergehende Maßnahmen nur möglich, wenn Tatsachen vorliegen, die auf grenzüberschreitende Kriminalität hindeuten. Außerdem lag der Ort der Durchsuchung außerhalb einer Straße, die für den grenzüberschreitenden Verkehr von Bedeutung ist. Seit wann gehören die Zufahrt und der Parkplatz einer Autobahnraststätte zum grenzüberschreitenden Verkehr?

Im Übrigen müssen diese Eingriffsnormen verfassungskonform ausgelegt werden. Es muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, wenn die Polizei einen derart weitgehenden Eingriff durchführen will. Dann kann der Ort der Durchsuchung nicht alleine ausschlaggebend sein.

Zum Klageantrag 2:

Der Kläger mietete für Freitag, den 24. Oktober 2025 die große Festhalle des Alten Stadthauses (Bärensaal), Klosterstraße 47, 10179 Berlin, um dort seinen Geburtstag nachzufeiern. Dafür waren rund 300 persönliche Einladungen versandt worden, in den Einladungen wurde auch dazu aufgefordert, gerne noch Freunde und Bekannte mitzubringen. Der Kläger hatte außerdem die Band „Wolfsblut“ engagiert, die die Gäste mit Musik und politischen Liedtexten unterhalten sollte.

Diese Geburtstagsfeier wurde rechtswidrig von der Polizei gestört, so dass sie letztlich abgebrochen werden musste. Der Kläger hatte bereits im Januar 2024 eine ähnliche Veranstaltung abgehalten, die allerdings nichts mit seinem Geburtstag zu tun hatte. Deshalb glaubte die Polizei, Maßnahmen treffen zu müssen, die allerdings ebenfalls jeder rechtlichen Grundlage entbehrten. Die Beklagte richtete insgesamt vier Kontrollstellen vor der Halle ein. Die Maßnahme stützte sich auf die Prognose, dass sich unter den Anreisenden Personen befinden würden, die bereits strafrechtlich einschlägig polizeilich in Erscheinung getreten seien, und dass die Musikgruppe durch die Publizierung indizierten Liedguts aufgefallen sei. In den Hinweisen für die Einsatzkräfte der Polizei wird ausgeführt, dass bei den angetroffenen Personen innerhalb der Kontrollstellen folgende Maßnahmen durchzuführen seien: Anhalten und befragen, Identitätsfeststellung, Datenabgleich, Durchsuchung. Die Platzverweise hatten folgende jeweils gleichlautende Begründungen:

„Hiermit wird Ihnen ein Platzverweis erteilt, weil auf Grund der polizeilichen Erkenntnisse, die gegen Ihre Person vorliegen, die Gefahr besteht, dass die Veranstaltung durch Ihre Teilnahme einen unfriedlichen Verlauf nehmen könnte. Hierbei geht es insbesondere um bevorstehende Straftaten im rechtsradikalen Bereich. Diese Gefahrenprognose wird verschärft durch die unzureichende Kooperationsbereitschaft des Veranstalters.“

Tatsächlich hatte sich die Polizei im Vorfeld der Veranstaltung an den Kläger gewandt und Vermutungen geäußert, dass auf der geplanten Party verbotene Texte und Lieder verbreitet würden. Die Polizei bat um Mitteilung, welche Stücke gespielt werden würden. Der Kläger teilte daraufhin nur kurz mit, dass es sich um eine private Feier handeln würde, auf der man spielen könne, was man wolle. Dies anschließend als „mangelnde Kooperationsbereitschaft“ auszulegen ist regelrecht unverschämte.

Die polizeilichen Kontrollstellen wurden erst um 2:15 Uhr abgebaut, die Veranstaltungsteilnehmer wanderten aufgrund der Belästigung durch den Polizeieinsatz schon ab Mitternacht ab. Der Kläger beendete seine Geburtstagsparty um 1:00 Uhr, die Veranstaltung wurde vorzeitig abgebrochen, da sich kein Gast mehr wohlfühlte. Bis dahin hatte die Polizei über 100 Platzverweise ausgesprochen.

Mit diesen Maßnahmen hat die Polizei in die Rechte des Klägers eingegriffen. Die Geburtstagsfeier kann als Versammlung i.S.d. Art. 8 GG angesehen werden, da es sich um eine Zusammenkunft gleichgesinnter Personen handelte. Es soll nicht verheimlicht werden, dass der

Klausur Nr. 1291 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 4 von 9

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Kläger und seine Freunde dem Parteienspektrum des rechten politischen Randes zugeneigt sind, das alleine kann aber einen Polizeieinsatz nicht rechtfertigen.

Außerdem kann sich der Kläger auf seine Rechte aus Art. 5 Abs. 3 GG berufen. Der Auftritt einer Musikband ist Kunst in diesem Sinne, auch derjenige, der für die Veranstaltung für ein Kunstangebot sorgt, kann sich auf dieses Grundrecht berufen.

Des Weiteren liegt in jedem Fall ein Verstoß gegen Art. 2 GG vor. Der Kläger hat das Recht, derartige Veranstaltungen durchzuführen, ohne dass er dabei von der Polizei belästigt wird. Die durchgeführten Platzverweise waren rechtswidrig, darunter hatte der Kläger zu leiden, da mehr als 150 seiner Gäste aufgrund der Platzverweise nicht an der Veranstaltung teilnehmen konnten. Deshalb blieb die angemietete Schützenhalle halb leer. Es gab keine Verdachtsmomente, die die Platzverweise gerechtfertigt hätten.

Nach alledem ist die Klage in beiden Anträgen für begründet zu erklären.

Unterschrift
RA Vierschrot

Anlagen: Prozessvollmacht des Klägers, ein Exemplar der verschickten persönlichen Einladungen

Nach Eingang der Klageschrift wurde diese an die Polizei Berlin versandt mit der Aufforderung, Stellung zu nehmen binnen 4 Wochen.

Die Polizei Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Berlin, 12. Januar 2026

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Eingang: 12. Januar 2026
VG Berlin
Az. VG 6 A 1004.25

- Übermittlung per beBPO -

Verwaltungsstreitverfahren Krawall ./ Land Berlin,
Az.: VG 6 A 1004.25

Im vorgenannten Verfahren wird beantragt:

- I. Die Klagen werden abgewiesen.**
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.**

Die Klagen sind bereits unzulässig aus mehreren voneinander unabhängigen Gründen.

Zunächst haben die beiden Vorgänge miteinander nicht das Geringste zu tun, so dass schon die Verbindung der Klagen unzulässig ist.

Für den zweiten Klageantrag ist zum einen völlig unklar, um welche Klageart es sich handeln soll. Entscheidend ist aber letztlich, dass der Kläger selbst nicht Adressat polizeilicher Maßnahmen war. Er wurde weder nach seiner Identität befragt noch erging ein Platzverweis ihm gegenüber. Kein Polizeibeamter traf irgendeine Anordnung gegen ihn. Es fehlt daher in jedem Fall die Klagebefugnis. Da der Kläger auch keine gegen ihn gerichteten Verwaltungsakte angreift, ist sehr zweifelhaft, welche Klage überhaupt erhoben wurde.

Die Klagen sind aber auch unbegründet, da die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig waren und auch das polizeiliche Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

Zum Klageantrag 1 ist zu bemerken, dass es sich bei der A 115 selbstverständlich um eine für den grenzüberschreitenden Verkehr wesentliche Autobahnstrecke handelt. Es spielt auch keine Rolle, ob ein Verdächtiger unmittelbar auf der Autobahn oder auf einem in der Nähe liegenden Parkplatz gestellt wird. Außerdem sollte der Kläger einen Blick in das Gesetz werfen, dann wird er erkennen, dass bei Maßnahmen im Zusammenhang mit derartigen Verkehrswegen eine besondere Gefahrenlage nicht erforderlich ist für ein Einschreiten. Das Gesetz wurde ja gerade deshalb so gefasst, um ein lückenloses Einschreiten der Polizei zu ermöglichen. Von daher sind auch Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten nicht angebracht.

**Klausur Nr. 1291 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 6 von 9**

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Dass die zweite erhobene Klage schon mangels Klagebefugnis unzulässig ist, wurde bereits ausgeführt. Sie ist darüber hinaus aber auch unbegründet. Nach unseren Ermittlungen waren rund 300 persönliche Einladungen versandt worden und es sollte sog. „Skinhead-Musik“ gespielt werden, da ein Auftritt der Band „Wolfsblut“ geplant war. Diese Band ist nach der Einschätzung der Polizei eine Nachfolgegruppe der Band „Nordmacht“, die der verbotenen „Blood & Honour-Bewegung“ zuzurechnen ist. Nach den Feststellungen der Polizei war es im Jahr 2022 bei einem Auftritt der Band „Nordmacht“ zu gewalttätigen Ausschreitungen gekommen, und im Jahr 2023 kam es bei einem Auftritt der Band zu „*Sieg Heil-Rufen*“ der Gäste. Das genügt als Gefahrenprognose, um gegen Besucher der Veranstaltung einschreiten zu können.

Natürlich handelt es sich im Gegensatz zum Vorbringen des Klägers nicht um eine Veranstaltung, die unter dem Schutz des Art. 8 GG steht. Zum einen wurde nur über persönliche Einladungen zur Teilnahme aufgerufen, zum anderen gab es keine Meinungsäußerungen. Das Abspielen von Musik mit politischem Inhalt genügt nicht. Der Kläger kann nicht als Versammlungsleiter oder ähnliches angesehen werden.

Ebenso wenig kann sich der Kläger auf die Rechte aus der Kunstfreiheit berufen. Die „Musik“ dieser Band kann kaum als Kunst angesehen werden. Ein derartiger Krach wird von Art. 5 Abs. 3 GG nicht erfasst.

Von daher muss die Klage in allen Punkten abgewiesen werden.

Unterschrift
Dr. Ranzinger

Die Ermittlungen des Gerichts ergaben, dass die früher existierende Band „Nordmacht“ eine Reihe von CDs auf den Markt gebracht hatte, die aufgrund ausländerfeindlicher Texte indiziert wurden. Die Band wurde nach einem Verbot durch die zuständigen Behörden im Jahr 2023 aufgelöst. Zwei der Mitglieder dieser ehemaligen Gruppe spielen heute bei der Band „Wolfsblut“, deren CDs bislang nicht beanstandet wurden. Weitere polizeiliche Erkenntnisse über die Band „Wolfsblut“ gibt es nicht.

Die vom Kläger verschickte Einladung lautete:

„Zum Geburtstag und zu anderen zu feiernden Dingen will ich Euch treffen - gemeinsame Party mit „Wolfsblut“ zum Anheizen und massig Bier zum Löschen! Freitag 24. Oktober 2025 - 21.00 Uhr im Bärensaal. Bringt Freunde mit!“

**Klausur Nr. 1291 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 7 von 9**

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Es wurde Termin zu einer mündlichen Verhandlung angesetzt, in der die Beteiligten ihr Vorbringen jeweils wiederholten.

Der Vertreter der Polizei stellte klar, dass der Kläger aufgrund seiner bekannten politischen Einstellung mit derartigen Vorgehensweisen der Polizei bei anderen Veranstaltungen rechnen müsse. Bezüglich der polizeilichen Maßnahmen auf dem Parkplatz wurde dargelegt, dass der Kläger aufgrund seiner langen Haare und seinem ausländischen Begleiter das Interesse der Polizeibeamten geweckt hatte. Die Befugnisnormen seien gerade dafür, grenzüberschreitende Kriminalität zu bekämpfen und sie setzen gerade keine konkrete Gefahr voraus.

Weitere Maßnahmen nach den Platzverweisen auf der Geburtstagsfeier waren nicht veranlasst, keiner der Kontrollierten war bislang strafrechtlich in Erscheinung getreten.

RA Vierschrot stellte sich auf den Standpunkt, dass schon aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Einschränkung der Befugnisnormen erforderlich sei, sonst könne ja jeder beliebige Autofahrer auf jeder beliebigen Autobahn kontrolliert und durchsucht werden. Es sei zu beachten, dass die Durchsuchung einen wesentlich weitergehenden Eingriff darstelle als etwa eine Identitätskontrolle. Das müsse bei der Auslegung berücksichtigt werden.

Weiterhin stellte sich RA Vierschrot auf den Standpunkt, dass sich der Kläger gegen die Störung seiner Feier zur Wehr setzen könne, auch ohne dass er konkret Adressat einer polizeilichen Maßnahme gewesen sei. Es könne nicht sein, dass die Polizei Feiern störe, ohne dass sich der Gastgeber zur Wehr setzen könnte. Der Kläger habe finanzielle Aufwendungen für die Band gehabt, die er jetzt tragen müsse. Der Kläger habe - wie bei solchen Feiern üblich - auf der Veranstaltung um einen Beitrag für die Band gebeten. Da aber zahlreiche Besucher von der Polizei abgehalten wurden, kam nur die Hälfte der Ausgaben wieder herein, der Kläger musste also einen finanziellen Verlust hinnehmen. Auch daraus würde sich eine Rechtsbetroffenheit ergeben.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts (6. Kammer) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. April 2026 ist zu entwerfen. Die Entscheidung ergeht durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schulz, die Richterin am Verwaltungsgericht Schuppe, den Richter Hagen, die ehrenamtliche Richterin Rahn und den ehrenamtlichen Richter Bell. Von einer Streitwertfestsetzung und von einer Rechtsmittelbelehrung kann abgesehen werden.
2. Sollte eine Entscheidung zur Verfahrenstrennung für erforderlich gehalten werden, so ist diese als gefasst anzusehen.
3. Bei der Bearbeitung sind alle Rechtsfragen, auf die es für die getroffene Entscheidung ankommt, eingehend zu behandeln.

Soweit in den Entscheidungen nicht alle im Aktenauszug angesprochenen Fragen erörtert werden, ist ein Ergänzungsgutachten zu fertigen. Kommt der/die Bearbeiter/in zur Unzulässigkeit des Antrags, so sind Ausführungen zur materiellen Rechtslage in gesonderten, hilfsweise anzufertigenden Entscheidungsgründen niederzulegen.

4. Es ist davon auszugehen, dass Formalien (Ladungen, Zustellungen u.ä.) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt sich nicht etwas anderes ergibt.
5. Ferner ist davon auszugehen, dass die Sachakten der Beteiligten keine für die Entscheidungen wesentlichen Gesichtspunkte enthalten, die nicht in den Schriftsätzen enthalten sind.
6. Werden Auflagen und Beweiserhebungen für notwendig gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Durchführung erfolglos geblieben sind.
7. Stützt der/die Bearbeiter/in die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.
8. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - d) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz;
 - e) Trojahn, Gesetze über die Berliner Verwaltung.
9. Unterstellen Sie bitte, dass das Berliner Gesetz über die allgemeine Sicherheit und Ordnung (ASOG) zum 01.07.2025 wie folgt geändert wurde:

- a) § 21 Abs. 2 ASOG wurde um folgende Nr. 1a ergänzt:

„1a. zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, wenn die Person sich auf einer Durchgangsstraße (Bundesautobahn, Europastraße oder andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) oder in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs aufhält,“

b) § 34 Abs. 2 Nr. 2 ASOG wurde wie folgt gefasst:

„sie sich an einem der in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 1a oder Nr. 2 genannten Orte aufhält“

c) § 35 Abs. 2 Nr. 2 ASOG wurde wie folgt gefasst:

„sie sich an einem der in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 1a oder Nr. 2 genannten Orte befindet,“